



Luxemburg, den 23/03/2022

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten;

In Anbetracht des Antrages vom 11/12/2020 auf Änderung der Zulassung AT-0002401-0000 (COM 116 02 I AL) im Referenz-Mitgliedstaat Österreich, eingetragen unter der Prozedurnummer BC-UY063371-02;

In Anbetracht der Zulassung vom 26/06/2019 zum Inverkehrbringen des Biozidproduktes «**Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis**»; **Zulassungsnummer: 97/19/L-000**, Zulassungsinhaber COMPO Benelux N.V., Venecolaan 56, B-9880 Aalter, Belgien;

In Anbetracht des Antrages vom 11/12/2020, eingereicht von COMPO Austria GmbH, Hietzinger Hauptstraße 119, AT-1130 Wien, Österreich unter der Prozedurnummer BC-NW063374-07, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. 97/19/L-000 des Biozidproduktes «**Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis**»;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung Nr. 97/19/L-000 (R4BP asset LU-0003254-0000) des Biozidproduktes «**Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis**» wird gemäß dem zu diesem Zweck eingereichten Dossier wie folgt geändert:

- **Änderung der Anwendung gegen Silberfische;**

- **Änderung der Zusammensetzung des Biozidprodukts.**

Das besagte Dossier ist ein Bestandteil der Zulassung.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen.

Die beiliegende Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes ersetzt die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes vom 26/06/2019, bzw. die derzeit gültige abgeänderte Version jener Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Art. 4 – Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 muss die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Bescheid geändert werden, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des vorliegenden Bescheides eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 360 Tage nach dem Datum des vorliegenden Bescheides untersagt.

Art. 5 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art. 6 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzteres hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch** an die **Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung** richten. In diesem Fall wird die Frist **des Einspruches** vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen **Einspruches** eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen **Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler - Ombudsman** einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt « Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt » unter folgender Internetseite: <https://quichet.public.lu/fr.html>.

Für die Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung

Joëlle WELFRING
beigeordnete Direktorin des Umweltamtes

Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis, 97/19/L-000	
Zugelassen am :	26/06/2019
° 97/19/L-000, Case in 2019: BC-SA001295-58, NA-MRP Mutual recognition in parallel. ° 97/19/L-000, Case in 2020: BC-JU061706-12, NA-ADC Authorisation - Administrative change. ° 97/19/L-000, Case in 2022: BC-NW063374-07, NA-MAC National authorisation - Major change. ° 97/19/L-000, Case in 2022: BC-DF072439-42, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

- Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis

- Demand Spray

Produktart(en) : 18

Zulassungsnummer : 97/19/L-000

R4BP Asset number : LU-0003254-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts.....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	4
2.2.	Art der Formulierung	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	4
4.	Zugelassene Anwendungen	4
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1	4
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	6
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2	6
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2	7
4.2.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2	7
4.2.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
4.2.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	7
4.2.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	7
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	7
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	7
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	8
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	8
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	9

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	9
6. Sonstige Informationen.....	9

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

- Mirazyl Spray Anti-Mieren Anti-Fourmis - Demand Spray

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	COMPO Benelux N.V. Venecolaan 56 B-9880 Aalter Belgien
ZULASSUNGsnummer	97/19/L-000
R4BP Asset number	LU-0003254-0000
Datum der Zulassung	26/06/2019
Ablaufdatum der Zulassung	04/06/2024

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Compo Gmbh & Co. KG
Adresse des Herstellers	Gildenstrasse, 38 D-48157 Münster Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	1. BIB productions Randweg 7 6045 JK Roermond Niederlande 2. FormiChem GmbH Anna-von-Philipp-Str., B33 D-86633 Münster Deutschland 3. Schirm (Division Sifokan) GmbH Dieselstr., 8 D-85107 Baar-Ebenhausen Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Lambda cyhalothrin (CAS: 91465-08-6)
Name des Herstellers	Syngenta Crop Protection AG
Adresse des Herstellers	Rosentalstrasse 67 CH-4058 Basel Schweiz
Standort der Produktionsstätte(s)	Syngenta Crop Protection AG Rosentalstrasse 67 CH-4058 Basel Schweiz

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoff(e)			
Lambda cyhalothrin	Mixture: alpha-cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1R,3R)-[(S)-3-(2-chloro-3,3,3-trifluoro-prop-1-enyl)]-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylate; alpha-cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1S,3S)-[(R)-3-(2-IDEM)	91465-08-6 415-130-7	0.05 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Sonstige Flüssigkeiten; gebrauchsfertiges Aerosol

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. EUH208 - Enthält 1,2-benzisothiazolin-3-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweis	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P501 - Behälter/Produkte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Insektizid und Mittel zur Bekämpfung anderer Arthropoden - Wegameisen, Silberfische, Asseln und Küchenschaben - nicht-berufsmäßige Anwendung - Sprühen - Innenbereiche

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
------------	---

Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizid und Mittel zur Bekämpfung anderer Arthropoden.
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise (<i>Lasius niger</i>) – Ameisenkolonie. Lepismatide, Fischchen (Lepismatidae: <i>Lepisma saccharina</i>) - Larven und ausgewachsene Tiere. Porcellionide, Landasseln (Porcellionidae: <i>Porcellio scaber</i>) - Larven und ausgewachsene Tiere. Deutsche Schabe (<i>Blattella germanica</i>) - Larven (Nymphenstadium).
Anwendungsbereich	In Gebäuden.
Anwendungsmethode	Durch Versprühen. Ameisen: Zum Abtöten von Ameisennestern wird das Produkt auf Ameisenwege auf harten Oberflächen in Innenbereichen gespritzt. Silberfische, Asseln und Küchenschaben: Die Anwendung hat am Boden an Stellen zu erfolgen, an denen die abzutötenden Organismen gesichtet wurden (Restbekämpfung).
Dosierung und Anwendungsfrequenz	Gegen Ameisen: 10 Sprühstöße auf 1 m Laufweg entsprechen 10 g des Produkts (44,5 g/m ²). Höchstens einmal im Monat in der Zeit anwenden, in der Ameisen aktiv sind. Silberfische, Asseln und Küchenschaben: Restbekämpfung: Behandeln Sie die Oberflächen, indem Sie aus einer Entfernung von ca. 30 cm mit dem Spray stellenweise 5 bis 6 Sprühstöße aufbringen (100 g/m ²). Nur an Stellen anwenden, an denen Insekten zu erwarten sind. Gegen Silberfische: Alle 4 Wochen, falls ein erneuter Befall festgestellt wird. Gegen Asseln: Alle 26 Wochen, falls ein erneuter Befall festgestellt wird. Gegen Küchenschaben: Wöchentlich (poröser Boden, z. B. Linoleum); Alle 24 Wochen (nicht-poröser Boden, z. B. glasierte Fliesen), falls ein erneuter Befall festgestellt wird. Höchstens einmal im Monat in der Zeit anwenden, in

	der Ameisen aktiv sind.
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Flasche mit Sprühkopf, Kunststoff: PET - 200 ml, 250 ml, 300 ml, 400 ml, 500 ml, 750 ml, 900 ml, 1000 ml.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.1.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.4.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.5.

4.2. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Insektizid - Wegameisen - nicht-berufsmäßige Anwendung - Sprühen - Außenbereiche

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizide
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise (<i>Lasius niger</i>) - Ameisenkolonie.
Anwendungsbereich	Im Aussenbereich.
Anwendungsmethode	Durch Versprühen. Zum Abtöten von Ameisennestern wird das Produkt auf Ameisenwege und Nester auf gepflasterten Oberflächen, wie zum Beispiel Terrassen, gespritzt. Die Anwendung erfolgt am besten morgens oder abends,

	wenn sich die Ameisen in den Nestern aufhalten.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	10 Sprühstöße auf 1 m Laufweg und Nesteingänge entsprechen 10 g des Produkts (44,5 g/m ²). Höchstens einmal im Monat in der Zeit anwenden, in der Ameisen aktiv sind.
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Flasche mit Sprühkopf, Kunststoff: PET - 200 ml, 250 ml, 300 ml, 400 ml, 500 ml, 750 ml, 900 ml, 1000 ml.

4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.1.

4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.2.

4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.3.

4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.4.

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Anwendungsbestimmungen 5.5.

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

- Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel oder der behandelten Oberfläche vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Berührung mit der Haut vermeiden. Aerosol nicht einatmen.
- Darf nur an Stellen angewendet werden, wo eine mögliche Kontamination von Lebensmitteln, Futtermitteln, Getränken und essbaren Pflanzen sowie Anbauflächen essbarer Pflanzen ausgeschlossen werden kann.
- Nach Gebrauch die Hände waschen.
- Das Produkt, seine Rückstände sowie leere Behälter und Verpackungen von Gewässern fernhalten.

- Behandelte Flächen sollten nicht gereinigt werden, um die Langzeitwirkung des Produkts zu gewährleisten.
- Benachrichtigen Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam sein sollte.
- Wenn der Befall trotz Befolgung der Anweisungen des Etiketts fortbesteht, wenden Sie sich an einen professionellen Schädlingsbekämpfer.
- Es sollten integrierte Schädlingsbekämpfungsmethoden angewandt werden, wie zum Beispiel ein Wechsel der Behandlungsstrategien während der Bekämpfung (biologische, chemische und mechanische), wobei Besonderheiten der Anwendung und des Ortes zu berücksichtigen sind (Klima, Tierarten, Anwendungsbedingungen usw.).

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Die Anwendung darf nur in Bereichen erfolgen, die nicht nass gereinigt werden, z. B. in Rissen und Spalten, in geschlossenen Badewannen, in Bereichen neben, hinter oder unter Möbeln.
- Nicht verwenden, wenn die Freisetzung in die Kanalisation nicht verhindert werden kann.
- Aufgrund der Vergiftungsgefahr darf das Produkt nur an Orten angewandt werden, die für Haustiere, Nutztiere und Kinder unzugänglich sind.
- Nur in Bereichen verwenden, die nicht überschwemmungsgefährdet sind oder nass werden, d. h. wo ein Schutz gegen Regen, Überschwemmung und Reinigungswasser vorhanden ist.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Besonderheiten möglicher unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen:

Nicht bekannt, sofern das Produkt den Anweisungen des Etiketts entsprechend angewandt wird.

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kann vorübergehend auf exponierter menschlicher Haut Juckreiz, Kribbeln, Taubheit und/oder ein brennendes Gefühl verursachen (Parästhesie). Diese Auswirkungen auf die Haut (Parästhesie) sind vorübergehend und verschwinden normalerweise innerhalb von 24 Stunden. Symptomatisch behandeln.

Bei Kontakt mit den Augen: Mit viel Wasser spülen.

Bei Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Leere Behälter des Produkts sind im Originalbehälter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Bedingungen für den Ort und die Art der Lagerung:

Nur im gut verschlossenen Originalbehälter an einem sicheren Ort aufbewahren. Kühl, trocken und vor Frost geschützt lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Haltbarkeit: 4 Jahre.

Lagertemperatur: 5 - 30 °C.

6. Sonstige Informationen

Die Angaben auf dem Etikett hinsichtlich der Zielorganismen sind entsprechend den Angaben in der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts (SPC) zu lesen.

